

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 08. Juni 2000 Nr.23

Bekanntm. vom	In halt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.052000	1. Änderung der tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die bösertige Faulbrut der Bienen vom 19.04.2000	383
06.06.2000	Sitzung des Schulausschusses	384
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
17.02.2000	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	386
17.052000	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 2. Kinderfestes in Jesteburg	388
17.052000	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Kunstwoche 2000 in Jesteburg	389
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
23.05.2000	Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“	390
	<u>Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Drennhausen</u>	
23.05.2000	Friedhofsordnung	392
23.05.00	Friedhofsgebührenordnung	401

Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Harburg vom 29. April 1997 wird darauf hingewiesen, daß die nachstehende Verordnung in den Tageszeitungen „**Winsener Anzeiger**“, „**Harburger Anzeigen und Nachrichten**“ und „**Harburger Rundschau**“ am 30. Mai 2000 veröffentlicht wurde:

1. ÄNDERUNG DER TIERSEUCHENBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUM SCHUTZ GEGEN DIE BÖSARTIGE FAULBRUT DER BIENEN vom 19.4.2000

Die Amtstierärztin des Landkreises Harburg hat in weiteren Bienenständen im Bereich Sangenstedt – Luhdorf – Wulfsen – Garstedt den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 (2) des Tierseuchengesetzes vom 20.12.1995 (BGBl. 1 S. 2038) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09.05.1996 (Nds. GVBl. S. 236) sowie §§ 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchenverordnung vom 24.11.1995 (BGBl. 1 S. 1552) -jeweils in der z. Z. gültigen Fassung -wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung vom 19.4.2000 wird wie folgt geändert:

Die Sperrbezirke 1 (Sangenstedt) und 11 (Wulfsen) werden erweitert und zu einem wie folgt begrenzten Sperrbezirk **zusammengefasst**:

Im Osten: die Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg vom Ilmenau-Kanal im Norden bis zu den Teichen an der Straße von Vierhöfen nach Westergellersen im Süden.
im Süden: von dort Richtung Westen in einer Linie über **Schnede** und den **Hamburg** im Süden von Garstedt über die Landesstraße L 2 12 nördlich von Neu-Garstedt.
im Westen
und Norden: von dort in gerader Linie nach Norden über den östlichen Ortsrand von Wulfsen

bis zur Gemeindegrenze südlich von **Pattensen**. Richtung Osten über das „**Suhrfeld**“ bis zur Kreuzung Winsener **Landstraße/Bahlburger Straße**. Die Winsener Landstraße Richtung Norden bis zur Luhe-Überquerung westlich von Luhdorf. Entlang der Luhe bis zur Autobahn A 250, diese Richtung Osten bis zur Eisenbahnüberquerung hinter der Abfahrt Winsen Ost. Von dort Richtung Norden in der Linie über den Friedhof am Ortsrand Borstel bis hoch zum Ilmenau-Kanal. Entlang des Kanals Richtung Osten bis zur Kreisgrenze.

Eine Karteneintragung des Sperrbezirk ist beim Landkreis Harburg - **Veterinäramt**- hinterlegt und kann während der allgemeinen **Öffnungszeiten** eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage 1.6.2000 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung.

Winsen (Luhe), den 25. Mai 2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
Az.: 39.10.42272 - Stf

gez. **Hesemann**

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	18. Sitzung Schulausschuß/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 1508.2000
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Gymnasium Hittfeld, Lehrerzimmer Peperdieksberg, 21218 Seevetal, OT Hittfeld Tel. 04105 / 51213

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Grundsanie rung der Realschule Hittfeld - Besichtigung und Aussprache
Antrag der CDU-Fraktion vom 31.052000
10. Sofortprogramm zur Verbesserung der Sporthallenkapazität am Schulstandort Buchholz,
Buenser Weg;
hier: Vereinbarungen mit der Stadt Buchholz über den Bau und die Finanzierung
einer neuen 4-Feld-Sporthalle
11. Werbung an Schulen
 - a) Werbung an Schulen
 - b) Werbung an Schulen
12. Vorstellung der Bauentwurfspläne für den Neubau einer Hauptschule in Hollenstedt
13. Vorstellung der Bauentwurfspläne für die Erweiterung des Gymnasiums Tostedt

14. Beschaffung von Klassenraumcontainern
 - a) für das Gymnasium Winsen
 - b) für die Wolfgang-Borchert-Schule Winsen
15. Ausstattung der in **der Trägerschaft** des Landkreises stehenden Schulen im PC- und Internetbereich
16. Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen
 - a) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
 - b) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**; Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 04.04.2000
 - c) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**; Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 05.04.2000
 - d) Sicherung der Entlastung des Gymnasiums **Winsen/Luhe**; Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2000
 - e) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**
 - a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Auswertung
 - c) Baukostengegenüberstellung
 - f) Kooperative Gesamtschulen;
 - a) Auswertung der Bereisung
 - b) Weitere VorgehensweiseAntrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2000
 - g) Überarbeitung des Schulentwicklungsplanes für den Bereich Winsen (Luhe), **Elbmarsch** und Salzhausen; Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2000
17. Anregungen und Beschwerden
18. Anfragen
19. **Einwohner/innenfragestunde**
20. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 06.06.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

HAUSHALTSSATZUNG DER SAMTGEMEINDE JESTEBURG
FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2000 UND 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 17.02.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

	Haushaltsjahr 2000 DM	Haushaltsjahr 2001 DM
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	6.295300	6.400.200
in der Ausgabe auf	6.295.300	6.400.200
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	915.000	667.700
in der Ausgabe auf	915.000	667.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

im Haushaltsjahr 2000 auf 71.000 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf 79.000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

im Haushaltsjahr 2000 auf 0 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf 0 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2000 auf 500.000 DM
und im Haushaltsjahr 2001 auf 500.000 DM festgesetzt.

§ 5

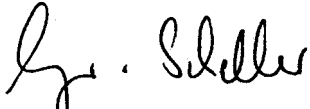
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im

Haushaltsjahr 2000 auf 33 v.H.
und im Haushaltsjahr 2001 auf 33 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von DM 1.000,- je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Jesteburg, den 17.02.2000


(Dr. Manger-Scheller)
Samtgemeindebürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am 30.05.00 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/46** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.06.2000 bis 23.06.2000

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, donnerstags und freitags
dienstags

09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Jesteburg, den 08.06.2000

Samtgemeindebürgermeisterin

Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 2. Kinderfestes in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß des Kinderfestes am Sonntag, dem 02. Juli 2000 , in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte **geöffnet** sein.

§ 2

Die am Sonntag, den 02. Juli 2000 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

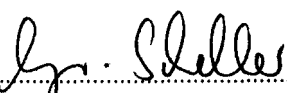
Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem 01.07.2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den 17.05.2000


.....
Dr. Manger- Scheller
Samtgemeindegemeindermeisterin



Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des Kunstwoche 2000 in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß der Kunstwoche am Sonntag, dem 03.September 2000 , in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

§ 2

Die am Sonntag, den 03.September 2000 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

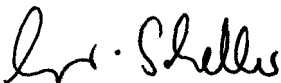
Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem 02.09.2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den 17.05.2000



Dr. Man er- Scheller
Samtgerme (ndebürgermeisterin



Gemeinde Jesteburg

Landkreis Harburg

SATZUNG

über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg am 09.05.2000 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung des Planungszieles im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr.1.34 „Lüllauer Straße II“ wird die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

(2) Die erstmalige verlängerte Veränderungssperre gilt für alle Flächen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“ (siehe anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches).

§ 2

(1) Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im Geltungsbereich der erstmalig verlängerten Veränderungssperre

1. Vorhaben i.S. des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der erstmalig verlängerten Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der jetzt verlängerten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erstmalig verlängerten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre erfasste Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, falls sie nicht erneut verlängert wird.

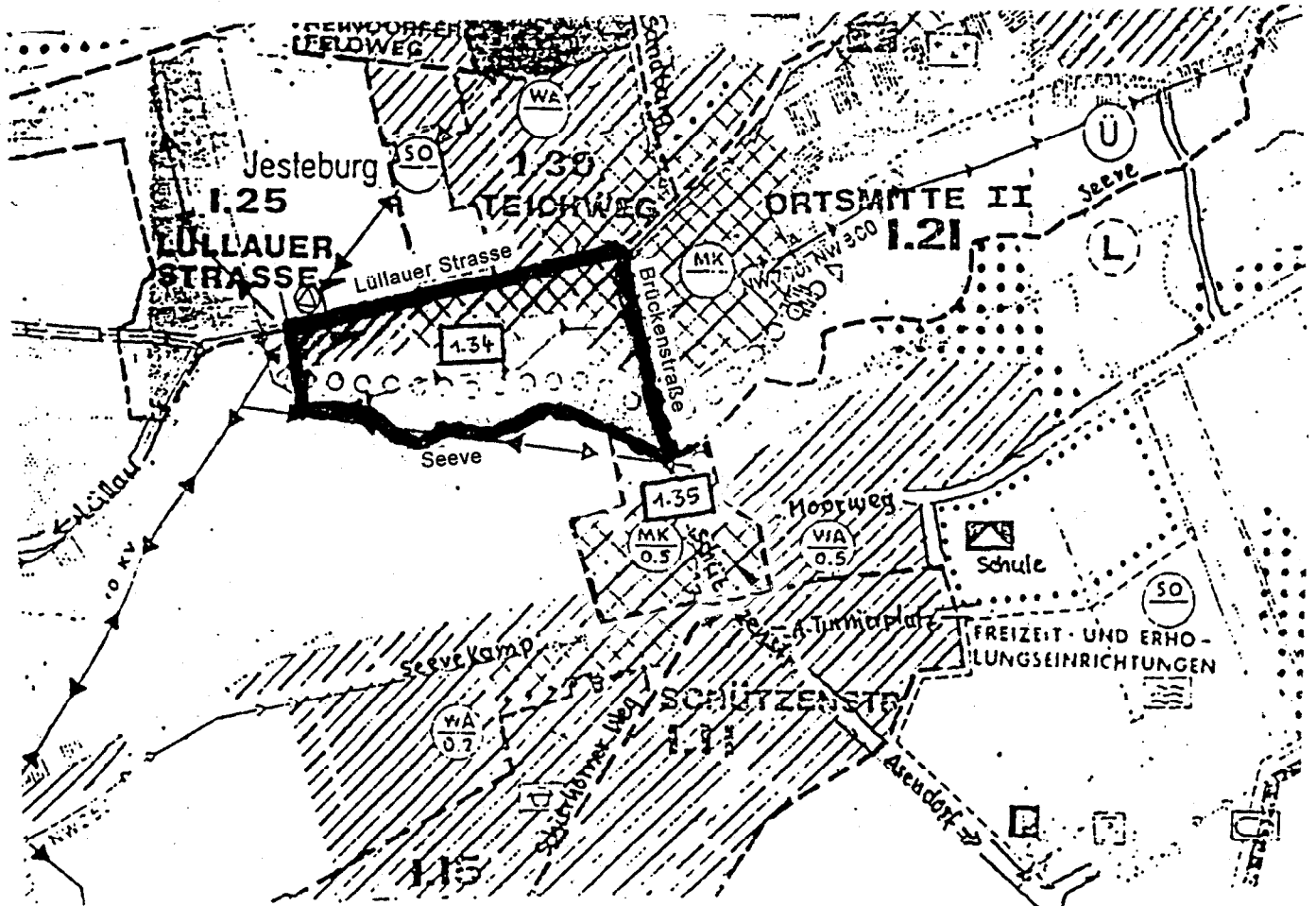
Jesteburg, den 23.05.2000

Bürgermeister



Gemeindedirektorin

Übersichtplan über die
Satzung zur erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den
räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel **begründen** soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg **während** der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird Ober den Inhalt Auskunft gegeben.

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Drennhausen in 21423 Drage

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Drennhausen am 23. Mai 2000 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Drennhausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstück(e) 192/40 Flur 203/0/40, 202144 Gemarkung Winsener Marsch in Größe von insgesamt 0,42,94 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Drennhausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Drennhausen / Gemeinde Drage Ortsteil Drennhausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen¹⁾.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

¹⁾ Falls für den Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofes auch ein kommunaler Friedhof besteht, kann Absatz 2 wie folgt formuliert werden:

“Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde/n in sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.”

3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9²⁾

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein³⁾. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzu- teilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten.
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage

²⁾ Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu beachten.

³⁾ Es sollten folgende Maße eingesetzt werden:
höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittelmaß 0,65 m breit.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Rinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beimsetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- b) für Urnen:
Länge: 1 m Breite: 1 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre ⁴⁾, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um --- Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder ⁵⁾ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Rinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister ⁶⁾),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

⁴⁾ Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

⁵⁾ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

⁶⁾ Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. **Kann** nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁶⁾, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte **kann** zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nm. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, **wenn** eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die **aufgrund seines** Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall **für** die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen **für** die Dauer von 30 Jahren vergeben⁷⁾.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 a)

Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage

(1) Der Kirchenvorstand hat auf dem Friedhof ein Rasengrabfeld eingerichtet, auf der Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall einzeln vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) **Die Gesamtfläche** wird mit Rasen **ingesät** -und **ausschließlich** vom Friedhofspersonal gepflegt.

(3) Die Fläche ist mit einem Gedenkstein ausgestattet, in den Namen aufgesetzt werden sollen - nach Vorgabe des Kirchenvorstandes: Name und Anfangsbuchstaben des Verstorbenen -.

(4) An dem Gedenkstein können Blumensträuße abgelegt werden. Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege reibungslos durchgeführt werden kann. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

⁷⁾ Die Dauer des Nutzungsrechts soll die in § 13 Abs. 1 bestimmte Dauer nicht überschreiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt ⁸⁾.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 2 I entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Umenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

8) Weitergehende Gestaltungsvorschriften können nur dann erlassen werden, wenn der Friedhof in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften aufgeteilt ist oder im Gebiet der politischen Gemeinde ein anderer Friedhof vorhanden ist, auf dem eine Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Satz 3 zu streichen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Magnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlagt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt. Für Grabplatten auf Reihengräbern ist § 6 VII der Friedhofsgebührenordnung zu beachten.

§ 22

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Sarge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24

Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am ----. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft ⁹⁾.

⁹⁾ Wenn die geltende Friedhofsgebührenordnung und eine etwaige besondere Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale weiter gelten sollen, ist Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale".

Drennhausen, den 23. 05.00

Der Kirchenvorstand:



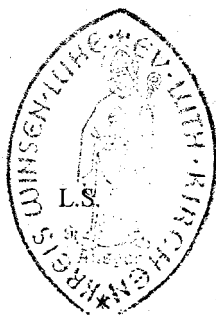
A. Meyer
Vorsitzende/r

Dies P.
Kirchenvorsteher-Im

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 26. Mai 2000

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]
(als Bevollmächtigter)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. **Alle** Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise „angelegt und unterhalten werden.
2. Beim **Beflanzen** darf die Größe der Grabstätte 'nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe **Grabhügel** sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten **dadurch** gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen **beflanzt** werden können. Der Grabhügel soll **die Höhe** von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die **Grabstellen** sollen nur dann **mit** festem Material **eingefaßt** werden, wenn **dies** wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden
6. **Grababdeckungen** mit Beton, **Terrazzo**, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder **ähnlichen** Stoffen austeile einer Befanzung ist unerwünscht.
7. **Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten** abgedeckt, so ist der pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur *aus* natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter **für** Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen **für** die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das **Friedhofsbild**. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind 'klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher **und Hecken ohne** Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, **daß** sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. **Unverhältnismäßig große** Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal **soll sich harmonisch in** das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des **gesamten Friedhofes** entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der **Grabfelder** mit Reihengräbern erreicht wird, **sind** die Grabmale **in** der Regel unter Augenhöhe zu halten,
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine **Wirkung**
 - a) **durch** gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) **durch** gute Fassung des Textes, der das **Andenken** des Toten würdig bewahren **soll**,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
3. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen **alle** in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale **sollen** in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden
8. Grabmale **auf Reihengrabstätten** sollen **möglichst** aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies *wegen* der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, **soll** er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein
9. **Kunststeine** sind auf ihrer Oberfläche **steinmetzmäßig** zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) **Grabmale** aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelte Zementmasse.
 - b) Grabmale aus **Terrazzo**, Glas, **Porzellan**, Emaille, Blech oder **ähnlichem** Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Drennhausen in 21423 Drage

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Drennhausen in 21423 Drage hat der Kirchenvorstand am *23. Mai 2000* folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit **Erbringung** der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 270,-- DM |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 180,-- DM |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|-----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 540,-- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 18,-- DM |

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- | | |
|---|--------|
| a) für ___ Jahre -je Grabstelle-: | --- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | --- DM |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 270,-- DM |
|---------------------------------|-----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 540,-- D M
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 18,-- D M

6. Urnengemeinschaftsgrab in Rasenlage:

- a) für 30 Jahre -je Urne - : 125,-- DM
- b) Rasenpflege für 30 Jahre -je Urne - 2.000,-- DM
(ausschließlich vom Friedhofspersonal)
- c) Namensschilder (nach Vorgabe des Kirchenvorstandes) = tatsächl. Kosten

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a), 5.a) oder 6.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b), 5.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

11. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: }
 - 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall: }
- DM
100,-- D M

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: --- DM
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: --- DM
- 2. für eine Urnenbestattung: --- DM

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: --- DM
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: --- DM

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 100,-- D M
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): --- DM
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung --- DM

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu 111. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für 30 Jahre -je Grabstelle- : 240,-- DM
(8,-- DM jährlich)

VII. Sonstige Gebühren:

bei Reihengrabstätten: Zuschlag für Entsorgung
von Grabplatten 260,--- DM

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Drennhausen, den 23.05. h a

Der Kirchenvorstand:



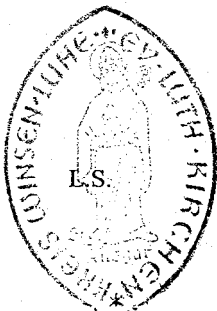
A. Meyer
Vorsitzende/r

i.A. Dies, P.
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 26. Mai 2000

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]
als Bevollmächtigter